

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: A 3/006/2026

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss	23.04.2026	öffentlich
Stadtrat der Stadt Lauf	30.04.2026	öffentlich

Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Neufassung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz (Friedhofs- und Bestattungssatzung - FBS)

Gesetzliche Grundlagen: Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO)

Finanzielle Auswirkungen: keine

Personelle Auswirkungen: keine

Im Zusammenhang mit der neuen Gebührenkalkulation für das Bestattungswesen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz wurde die aktuell gültige Satzung für das Bestattungswesen aus dem Jahr 2022 (in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.11.2023, ab 01.01.2024 in Kraft) überarbeitet.

Dabei wurden mehrere kleine redaktionelle Änderungen und Anpassungen vorgenommen.

In § 14 Abs. 1 der Satzung „Dauer des Grabnutzungsrechts und dessen Verlängerung“ wurde dem Wunsch vieler Hinterbliebenen in der Form Rechnung getragen, dass für die städtischen Friedhöfe Lauf (an der Röthenbacher Straße) und Simonshofen ab 01.07.2026 beim Ersterwerb ein Grabnutzungsrecht auch für 10 Jahre geschaffen wurde, da hier die Ruhefrist 10 Jahre beträgt. Aufgrund der geltenden 20-jährigen Ruhefrist in Heuchling war dies für Familien- und Kindergräber nicht möglich, jedoch wurde für die anderen verfügbaren Grabarten auch ein 10-jähriger Ersterwerb ermöglicht (§ 14 Abs. 2). Die Möglichkeit des 10-jährigen Ersterwerbs kann zu vermehrten Bestattungen führen.

Unabhängig davon wurde die Wahlmöglichkeit des Wiedererwerbs mit 5 Jahren belassen (§ 14 Abs. 5).

Außerdem sollen die Gebühren aufgrund der Neukalkulation von Herrn Winkler von Dr. Schulte Röder Kommunalberatung gemäß separatem Beschluss angepasst werden.

Die Verwaltung schlägt eine Neufassung der Friedhofs- und Bestattungssatzung ab 01.07.2026 vor.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Verwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

Der Stadtrat erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 GO eine neue Friedhofs- und Bestattungssatzung, die zum 01.07.2026 in Kraft tritt, als Anlage beigefügt und Bestandteil des Beschlusses ist.

Lauf a.d. Pegnitz, 14.04.2026
Stadt Lauf a.d. Pegnitz
Abteilung 3
i.A.

Röhl